



LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Ausschreibung Nr. EAHC/2010/Health/04 betreffend Systeme im Bereich der psychischen Gesundheit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Stand der psychischen Gesundheit in der Bevölkerung und voraussichtliche Vorteile durch Investitionen in die psychische Gesundheit

| | | |
|------|--|----|
| 1. | Titel | 3 |
| 2. | Zweck und Hintergrund des Auftrags | 3 |
| 2. | Gegenstand des Auftrags..... | 4 |
| 3. | Zeitplan für die Erbringung der Leistungen | 7 |
| 4. | Teilnahme an der Ausschreibung..... | 8 |
| 5. | Unterlagen für Bieter..... | 11 |
| 6. | Besuche vor Ort oder Informationssitzungen..... | 11 |
| 7. | Varianten | 12 |
| 8. | Auftragswert..... | 12 |
| 9. | Preis..... | 12 |
| 10. | Zahlungsmodalitäten | 12 |
| 11. | Vorzulegende Berichte und Unterlagen | 14 |
| 12. | Vertragsbedingungen und Sicherheitsleistungen | 15 |
| 13. | Keine Verpflichtung zur Auftragsvergabe | 15 |
| 14. | Verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen..... | 15 |
| 15. | Anforderungen an das Angebot..... | 16 |
| 16. | Ausschlusskriterien | 17 |
| 16.1 | Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,..... | 17 |
| 16.2 | Nachweise | 18 |

| | | |
|-------|--|----|
| 16.3 | Von der Zuschlagserteilung ausgeschlossen sind Bewerber oder Bieter, die (sich) zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens..... | 19 |
| 17. | Auswahlkriterien | 19 |
| 17.1 | Nachweis der Zulassung..... | 19 |
| 17.2. | Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit..... | 20 |
| 17.3 | Fachliche und berufliche Leistungsfähigkeit | 22 |
| 18. | Zuschlagskriterien | 23 |
| 19. | Finanzieller Teil | 24 |

1. Titel

Systeme im Bereich der psychischen Gesundheit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Stand der psychischen Gesundheit in der Bevölkerung und voraussichtliche Vorteile durch Investitionen in die psychische Gesundheit

2. Zweck und Hintergrund des Auftrags

Die psychische Gesundheit ist ein wesentlicher Bestandteil der allgemeinen Gesundheit der europäischen Bevölkerung und trägt in hohem Maße zur wirtschaftlichen und sozialen Leistungsfähigkeit der EU bei. Die Bedeutung des psychischen Wohlbefindens für die öffentliche Gesundheit und die Leistungen der EU in den Bereichen Bildung, Soziales und Wirtschaft wird zunehmend anerkannt. Psychische Erkrankungen machen mittlerweile mehr als 20 % – und damit den größten Anteil – aller Erkrankungen in der EU aus. Die Gründe liegen in ihrer hohen Prävalenz und den starken Beeinträchtigungen, die mit psychischen Erkrankungen einhergehen. Die hohe Belastung, die den Gesundheitssystemen der Mitgliedstaaten durch die Behandlung psychischer Erkrankungen auferlegt wird, gefährdet deren nachhaltige Finanzierbarkeit. Darüber hinaus sind weitere Bereiche gleichermaßen betroffen: die Hauptlast psychischer Erkrankungen tragen die Familien, die höchsten Kosten und Verluste entstehen in den Bereichen Wirtschaft, Soziales und Bildung. Vor diesem Hintergrund und im Lichte der Entwicklung der EU hin zu einer Wissens- und Informationsgesellschaft leisten die psychische Gesundheit und das psychische Kapital der Bevölkerung einen erheblichen Beitrag zur Erreichung ihrer politischen Ziele.

Um die Mitgliedstaaten bei der Bewältigung der gesundheitspolitischen Aufgaben bezüglich der psychischen Gesundheit zu unterstützen, schloss die EU im Juni 2008 den Europäischen Pakt für Psychische Gesundheit und Wohlbefinden (http://ec.europa.eu/health/archive/ph_determinants/life_style/mental/docs/pact_de.pdf).

Dieser Pakt soll den Austausch und die Zusammenarbeit im Hinblick auf Aufgaben und Möglichkeiten im Bereich der psychischen Gesundheit zwischen Organen und Einrichtungen der EU, Mitgliedstaaten und den betroffenen Interessengruppen fördern.

Der Pakt sieht fünf Schlüsselbereiche für Maßnahmen vor:

- Vorbeugung von Depression und Selbstmord,
- Psychische Gesundheit in den Bereichen Jugend und Bildung,
- Psychische Gesundheit am Arbeitsplatz,
- Psychische Gesundheit älterer Menschen,
- Bekämpfung von Stigma und sozialer Ausgrenzung.

Von der Umsetzung des Pakts versprechen sich die Initiatoren politische Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen an die politischen Entscheidungsträger auf EU-Ebene sowie in den Mitgliedstaaten und an einschlägige nichtstaatliche Akteure. Wichtige Fortschritte bei der Erarbeitung dieser Schlussfolgerungen und Empfehlungen werden für die Zeit der ungarischen Ratspräsidentschaft in der zweiten Hälfte des Jahres 2011 erwartet.

Gegenstand der vorliegenden Ausschreibung ist eine Studie über den Stand der psychischen Gesundheit und der Systeme im Bereich der psychischen Gesundheit¹ in den Mitgliedstaaten, die darauf ausgerichtet ist, die Umsetzung des Europäischen Pakts für Psychische Gesundheit und Wohlbefinden voranzutreiben und die Erarbeitung der politischen Schlussfolgerungen und Empfehlungen zu fördern, die sich aus den Ergebnissen der fünf thematischen Konferenzen im Zuge dieser Umsetzung ergeben.

2. Gegenstand des Auftrags

Zweck des Auftrags ist die Erstellung eines Berichts über die 27 Mitgliedstaaten – und, sofern Informationen verfügbar sind, auch über Bewerber- und EFTA- bzw. EWR-Länder – mit Länderprofilen für jeden Staat sowie einem Gesamtprofil auf EU-Ebene. Diese Profile sollten folgende Themen behandeln:

- Stand der psychischen Gesundheit der Bevölkerung einschließlich Schutz- und Risikofaktoren;
- Aufbau und Funktionsweise der Systeme im Bereich der psychischen Gesundheit in den verschiedenen Ländern und ihr jeweiliger Beitrag zur Förderung der geistigen Gesundheit und Vorbeugung gegen psychische Erkrankungen;
- die Vorteile, die der Leistungsfähigkeit der EU und der Einzelstaaten aus gezielten Maßnahmen und aus der Investition finanzieller und anderer Ressourcen in die psychische Gesundheit erwachsen können, insbesondere auf den Gebieten Gesundheit, Bildung, gesellschaftliche Entwicklung und Wirtschaftswachstum;
- Vorschläge für Initiativen zur Verbesserung der Systeme im Bereich der psychischen Gesundheit im Hinblick auf die Gesundheitsförderung und die Vorbeugung gegen psychische Erkrankungen, die auf EU-Ebene, auf nationaler oder regionaler Ebene oder von nichtstaatlichen Akteuren ergriffen werden könnten.

Der Bericht sollte im Einzelnen folgende Teile umfassen:

A. Bewertung

Dieser Teil dient einer Bewertung der psychischen Gesundheit und der diesbezüglichen Systeme in den vorstehend aufgeführten Ländern in Form vergleichbarer Länderprofile. Die Bewertung sollte mindestens folgende Aspekte behandeln:

- Überblick über die demografischen und sozioökonomischen Faktoren, die für die psychische Gesundheit maßgeblich sind, darunter Risiko- und Schutzfaktoren, psychisches Wohlbefinden, Prävalenz psychischer Erkrankungen;
- rechtliche, organisatorische und finanzielle Zuständigkeiten für die Förderung der psychischen Gesundheit und die Vorbeugung gegen psychische Erkrankungen im Gesundheitswesen und in anderen Bereichen. Besonders zu berücksichtigen sind die Förderung der psychischen Gesundheit und die Vorbeugung gegen psychische Erkrankungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales sowie im Umfeld von a) Schulen, b) Arbeitsstätten und c) ständigen Betreuungseinrichtungen für alte Menschen.

¹ Der Begriff des „Systems im Bereich der psychischen Gesundheit“ ist in dieser Ausschreibung breit gefasst; er erstreckt sich sowohl auf diesbezügliche Gesundheitsleistungen als auch auf Maßnahmen zur Förderung der psychischen Gesundheit und zur Vorbeugung gegen psychische Erkrankungen, die auf dem Gebiet der Gesundheitspolitik, aber auch auf anderen Gebieten wie Bildung, Familie, Sozialleistungen und Arbeitswelt ergriffen werden.

- Aufbau und Funktionsweise bestehender Beobachtungssysteme, die in den vorstehend genannten Bereichen und Umgebungen Informationen über die psychische Gesundheit erheben und an das System im Bereich der psychischen Gesundheit rückmelden.

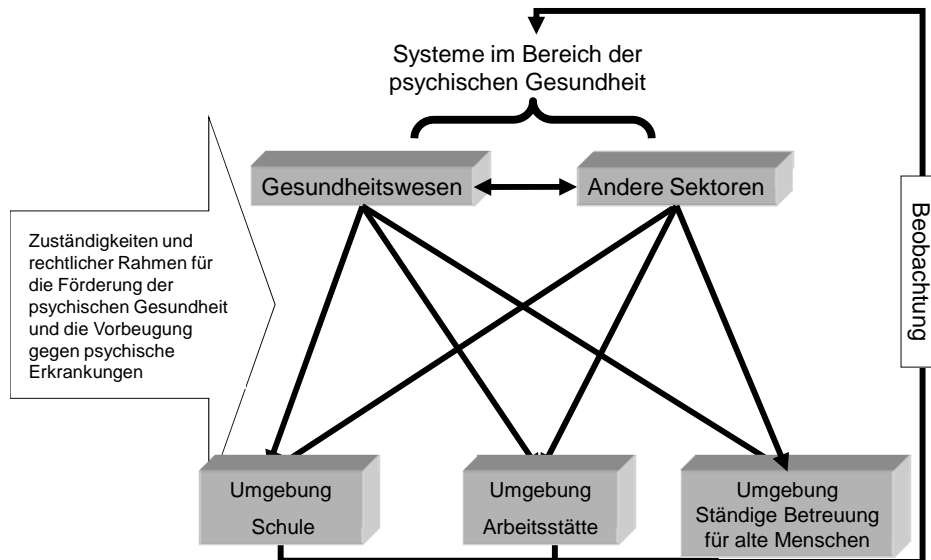


Abbildung 1: Bestandteile der Systeme im Bereich der psychischen Gesundheit im Sinne dieser Ausschreibung: Gegenstand der Ausschreibung sind die organisatorischen Strukturen und Zuständigkeiten für die Förderung der psychischen Gesundheit und für die Vorbeugung gegen psychische Erkrankungen (breiter Pfeil), die das Gesundheitswesen und andere Sektoren mit den drei gezeigten Umgebungen verbinden, sowie die Beobachtungssysteme, welche die Systeme im Bereich der psychischen Gesundheit mit Informationen über die Förderung der psychischen Gesundheit und über Vorbeugungsmaßnahmen in den aufgeführten Umgebungen versorgen.

Methodik

Als Informationsquellen sollten herangezogen werden: Literatur, die in den einschlägigen Datenbanken aufgefunden werden kann, einschließlich grauer Literatur, und Berichte zur psychischen Gesundheit, die in den vergangenen Jahren von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und im Zuge von EU-Projekten² erstellt wurden, sowie andere Datenquellen und Expertenbefragungen in den Mitgliedstaaten. Aus dem Angebot sollte hervorgehen, wie diese Experten ausfindig gemacht und angesprochen werden sollen.

Dabei sollten die aktuellsten verfügbaren Daten herangezogen werden. Informationen und Daten sind in Form spezifischer Indikatoren darzustellen, aus denen hervorgeht, wie das Gesundheitssystem in Bezug auf die Förderung psychischer Gesundheit und entsprechende

² Beispiele für solche Berichte sind: WHO: Psychiatriepolitik und -praxis in der Europäischen Region (2008), die Profile der Gesundheitssysteme des Europäischen Observatoriums für Gesundheitssysteme und Gesundheitspolitik; E. Jané-Llopis, P. Anderson (Hrsg.): Mental Health promotion and mental disorder prevention across European Member States: a collection of country stories (2006); Eurobarometer Spezial 248: Psychisches Wohlbefinden (2006), das EU-Projekt „Monitoring Mental Health Environments (MMHE)“ (<http://www.mmhe.eu/>), Länderprofile des Europäischen Projekts zur Förderung psychischer Gesundheit und Vorbeugung gegen Erkrankungen (<http://www.gencat.cat/salut/imhpa/Du32/html/en/Du32/index.html>) und andere.

Vorbeugungsmaßnahmen funktioniert. Das Angebot sollte Entwürfe dieser Indikatoren enthalten, die einen länderübergreifenden Vergleich ermöglichen. Gegebenenfalls sind regionale Unterschiede innerhalb der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen.

B. Analyse

In diesem Teil sollen die in Teil A gesammelten Informationen ausgewertet werden. Diese Analyse sollte mindestens folgende Aspekte behandeln:

- eine länderübergreifende vergleichende Beschreibung des Stands der psychischen Gesundheit in den untersuchten Ländern und eine entsprechende Beschreibung für die EU-Ebene.
- eine länderübergreifende vergleichende Beschreibung der Systeme im Bereich der psychischen Gesundheit in den untersuchten Ländern und eine entsprechende Beschreibung für die EU-Ebene;
- eine Analyse der Profile und ein länderübergreifender Vergleich der Funktionsweise und des Aufbaus der Systeme im Bereich der psychischen Gesundheit unter besonderer Berücksichtigung der Förderung der psychischen Gesundheit und der Vorbeugung gegen psychische Erkrankungen sowie der diesbezüglichen Beobachtungssysteme;
- eine Aufstellung der Stärken, Schwächen, Lücken und Bedarfe sowie gemeinsamer Probleme der Länder;
- vorgeschlagene Indikatoren für die weitere Arbeit auf EU-Ebene – zur Funktionsweise von Förderung und Vorbeugung im Bereich psychische Gesundheit auf den Gebieten Gesundheit und Soziales sowie in Schulen, Arbeitsstätten und ständigen Betreuungseinrichtungen für alte Menschen. Die Zahl dieser Indikatoren sollte überschaubar sein; sie sollten möglichst auf den verfügbaren Informationen basieren und leicht zugänglich sein. Bereits erfolgte Arbeit an Indikatoren ist zu berücksichtigen³;
- Überlegungen zu den Vorteilen, die sich aus gesteigerten, gezielteren oder wirksameren Investitionen in die Förderung der psychischen Gesundheit und Vorbeugung gegen psychische Erkrankungen in den vorgenannten Bereichen und Umgebungen für die Leistungsfähigkeit der Mitgliedstaaten und der EU insgesamt auf den Gebieten Gesundheit, gesellschaftliche Entwicklung, lebenslanges Lernen und Wirtschaftswachstum ergeben könnten.

Der Berichtsentwurf zu den Teilen A und B wird den Mitgliedstaaten zur Abnahme vorgelegt. Seine Übermittlung übernimmt die EAHC/GD SANCO mithilfe ihrer nationalen Kontaktstellen. Der Berichtsentwurf wird in Anwesenheit des Auftragnehmers auf einer Sitzung mit Vertretern der EAHC/GD SANCO besprochen (solche Sitzungen finden zweimal jährlich statt). Bei der Planung der Berichterstellung sind daher die Termine dieser Sitzungen zu berücksichtigen.

Leistungen

- 1) Die wichtigste Leistung, die im Rahmen dieser Ausschreibung zu erbringen ist, besteht in einem Bericht folgenden Inhalts: die im Arbeitsschritt A beschriebenen Informationen und ihre Quellen, die im Arbeitsschritt B erstellte Analyse sowie Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die sich aus der Bewertung und Analyse ergeben. Zur Veranschaulichung

³ Vgl. die Arbeit an Indikatoren im Zuge der Projekte Epremed (<http://www.epremed.org/>) und Mindful (<http://info.stakes.fi/mindful/EN/frontpage.htm>).

sollte der Bericht Tabellen und Abbildungen enthalten. Er sollte mindestens folgende Teile umfassen:

- Einleitung;
 - Beschreibung der Methode und der Quellen für die Daten und Informationen;
 - vergleichbare Länderprofile für jedes untersuchte Land und ein Profil für die EU, darunter ein Profil über die psychische Gesundheit der Bevölkerung (deren Bewertung in Teil A beschrieben wird);
 - Ergebnisse und Erörterung der in Teil B erfolgten Analysen;
 - Schlussfolgerungen und Vorschläge für Initiativen auf EU-Ebene, in den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls auch auf regionaler und lokaler Ebene, um die Systeme im Bereich der psychischen Gesundheit in die Lage zu versetzen, die psychische Gesundheit besser zu fördern und psychischen Erkrankungen wirkungsvoller vorzubeugen.
- 2) Als zweite Leistung ist eine Zusammenfassung (im Umfang von höchstens zehn Seiten) zu erstellen, in der die wichtigsten Erkenntnisse und Schlussfolgerungen der Bewertung und anschließenden Analyse dargestellt werden. Diese Zusammenfassung ist in Englisch, Französisch und Deutsch vorzulegen.
- 3) Die dritte Leistung besteht aus einem zusammenfassenden Bericht, der sich an Laien richtet und in einer leicht verständlichen Sprache gehalten ist (10-15 Seiten); dieser Bericht ist in Englisch, Französisch und Deutsch vorzulegen.

Ergänzende Vorschläge des Bieters zu diesen Arbeitsaufgaben sind willkommen.

3. Zeitplan für die Erbringung der Leistungen

Zur Orientierung soll folgender Zeitrahmen dienen:

| MONAT | TÄTIGKEIT |
|-------|--|
| M1 | Auftaktsitzung (1. Sitzung) |
| M3 | Telefonkonferenz zwischen Auftragnehmer und EAHC/GD SANCO |
| M5 | Telefonkonferenz zwischen Auftragnehmer und EAHC/GD SANCO |
| M6 | Zwischenbericht mit den vorläufigen Ergebnissen der Bewertung (A) und der Analyse (B) |
| M7 | Halbzeitsitzung (2. Sitzung), Besprechung des Zwischenberichts |
| M9 | Telefonkonferenz zwischen Auftragnehmer und EAHC/GD SANCO |
| M11 | Telefonkonferenz zwischen Auftragnehmer und EAHC/GD SANCO |
| M14 | Entwurf des Abschlussberichts (d. h. Entwurf der Leistung 1) |
| M15 | Abnahme des Berichts durch die Mitgliedstaaten Sitzung mit EAHC/GD SANCO und Vertretern der Mitgliedstaaten |
| M16 | Einarbeitung der Anmerkungen von Vertretern der Mitgliedstaaten, EAHC und GD SANCO |
| M17 | Abschlusssitzung (3. Sitzung) |
| M18 | Abschlussbericht (Leistungen 1-3) |

4. Teilnahme an der Ausschreibung

Die Teilnahme an der Ausschreibung steht zu gleichen Bedingungen allen natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie allen natürlichen und juristischen Personen eines Drittlands, das mit den Europäischen Gemeinschaften ein besonderes Abkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geschlossen hat, zu den Bedingungen dieses Abkommens offen.

4.1 Konsortien

Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern (Konsortien) sind zur Einreichung von (gemeinsamen) Angeboten berechtigt. In diesem Fall hat jedes Mitglied des Konsortiums die betreffenden Anforderungen zu erfüllen und die in der Leistungsbeschreibung, im Vertrag sowie in allen relevanten Anhängen aufgeführten Bestimmungen und Bedingungen zu akzeptieren.

Im Angebot sind der bzw. die Unterauftragnehmer eindeutig anzugeben, indem die zugehörigen Punkte von Anhang Ia ausgefüllt werden. Die Bieter müssen die Rolle und die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Konsortiums genau angeben. Die Mitglieder des Konsortiums benennen ein Mitglied als federführendes Mitglied des Konsortiums, das über die umfassende Berechtigung verfügt, für das Konsortium und jedes seiner Mitglieder rechtsverbindlich zu handeln. Jeder Partner des Konsortiums füllt eine Erklärung über die Anerkennung und Übertragung der Projektleitung (Anhang Ib) aus, datiert diese und unterzeichnet sie gemeinsam mit dem federführenden Mitglied. Das federführende Mitglied des Konsortiums fungiert im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vergabeverfahren als zentrale Kontaktstelle für die Vergabestelle.

Wird das ausgewählte Angebot von einem Konsortium eingereicht, haften alle Mitglieder des Konsortiums der Vergabestelle gegenüber gemeinsam für die Erfüllung des Vertrags.

Die Vergabestelle kann nicht verlangen, dass nur ein Konsortium, das eine bestimmte Rechtsform hat, ein Angebot einreichen kann. Allerdings kann von dem Konsortium verlangt werden, dass es, wenn ihm der Zuschlag erteilt worden ist, vor der Unterzeichnung des Auftrags eine bestimmte Rechtsform annimmt, sofern dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlich ist.

Der Bieter muss Folgendes beachten:

- Die unter Abschnitt 16 Absatz 1 der Leistungsbeschreibung genannten **Ausschlusskriterien** gelten für alle Mitglieder des Konsortiums, daher muss jedes einzelne Mitglied die „Ehrenwörtliche Erklärung“ (Anhang IV) im Rahmen des Angebots vorlegen.

Während der Bewertung bzw. vor der Vertragsunterzeichnung kann die Vergabestelle einen Nachweis in Form gültiger Dokumente verlangen, welche belegen, dass die Ausschlusskriterien von den Partnern des Konsortiums gemäß Anhang IV eingehalten werden.

Das federführende Mitglied und die anderen Mitglieder des *ausgewählten Konsortiums* sind verpflichtet, den Nachweis bezüglich der Ausschlusskriterien vor

der Vertragsunterzeichnung vorzulegen, es sei denn, es handelt sich bei ihnen um öffentliche Einrichtungen.

- Das federführende Mitglied des Konsortiums erbringt den **Nachweis der Zulassung zu Ausschreibungen über öffentliche Aufträge (Nachweis der Teilnahmeberechtigung)** gemäß Abschnitt 17 Absatz 1; dazu füllt das federführende Mitglied folgende Unterlagen aus:
 - Anhang Ia (Angebotsformular),
 - Anhang Ib (Erklärung über die Anerkennung und Übertragung der Projektleitung, vom Partner des Konsortiums ausgefüllt und datiert sowie gemeinsam mit dem federführenden Mitglied des Konsortiums unterzeichnet),
 - Anhang IIa/IIb/IIc (Formular für den Rechtsträger) und
 - Anhang III (Formular für Finanzangaben).

- Die **Auswahlkriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit** der Mitglieder des Konsortiums werden teilweise einzeln, teilweise in konsolidierter Weise bewertet, daher müssen die Angebote diesbezüglich Nachweise für die einzelnen Mitglieder des Konsortiums enthalten. Jedes Mitglied des Konsortiums hat Anhang VII auszufüllen und zu unterzeichnen.

- Die **Auswahlkriterien für die fachliche und berufliche Leistungsfähigkeit** werden im Rahmen der Bewertung in Bezug auf die gemeinsamen Fähigkeiten aller Mitglieder des Konsortiums bewertet, daher müssen die Angebote diesbezüglich Nachweise enthalten.

4.2 Vergabe von Unteraufträgen

Die Vergabe von Unteraufträgen ist zulässig. Allerdings kann die Vergabestelle vom Bieter Angaben über die Teile des Auftrags verlangen, die der Bieter an Dritte weiterzugeben beabsichtigt, sowie über die Identität der Unterauftragnehmer. Die Vergabestelle behält sich das Recht vor, den bzw. die vorgeschlagenen Unterauftragnehmer zu bewerten.

Im Angebot sind der bzw. die Unterauftragnehmer eindeutig anzugeben, indem die zugehörigen Punkte von Anhang Ia der Leistungsbeschreibung ausgefüllt werden und die Bereitschaft der Unterauftragnehmer nachgewiesen wird, die ihnen vom Bieter vorgeschlagenen Aufgaben anzunehmen (beispielsweise durch Beifügen einer schriftlichen Verpflichtung der/des Unterauftragnehmer(s)). Durch Ausfüllen von Anhang Ia macht der Bieter zudem Angaben darüber, in welchem Vertragsumfang er insgesamt eine Vergabe von Unterverträgen beabsichtigt; sofern mehrere Unterauftragnehmer aufgeführt sind, müssen diese Angaben nach Unterauftragnehmern aufgegliedert sein. Darüber hinaus enthält das Angebot eine Beschreibung der wesentlichen Aufgabe(n), die über einen Unterauftrag vergeben werden soll(en).

Nach Inkrafttreten des Vertrags haftet der Bieter der Vergabestelle gegenüber vollumfänglich für die Erfüllung des Vertrags als Ganzes. Die Exekutivagentur hat keine direkte rechtliche Verpflichtung gegenüber dem bzw. den Unterauftragnehmer(n).

Der Bieter muss Folgendes beachten:

- Generell gelten die in Abschnitt 16 Absatz 1 der Leistungsbeschreibung genannten **Ausschlusskriterien** für den Bieter und jeden seiner Unterauftragnehmer, daher müssen der Bieter und alle seine Unterauftragnehmer die „Ehrenwörtliche Erklärung“ (Anhang IV) im Rahmen des Angebots vorlegen.

Während der Bewertung bzw. vor der Vertragsunterzeichnung kann die Vergabestelle einen Nachweis in Form gültiger Dokumente verlangen, welche belegen, dass die Ausschlusskriterien vom Unterauftragnehmer bzw. von den Unterauftragnehmern gemäß Anhang IV eingehalten werden.

Vor der Vertragsunterzeichnung sind der *ausgewählte Bieter* sowie *alle Unterauftragnehmer* aufgefordert, den Nachweis bezüglich der Ausschlusskriterien vorzulegen.

- Unterauftragnehmer des ausgewählten Bieters, die einen Unterauftrag mit einem Wert von weniger als 60 000 EUR des Gesamtwerts des Vertrags erhalten,
- und Bieter bzw. Unterauftragnehmer, bei denen es sich um eine öffentliche Einrichtung handelt,

sind von dieser Nachweispflicht befreit.

- Nur der Bieter erbringt den **Nachweis der Zulassung zu Ausschreibungen über öffentliche Aufträge (Nachweis der Teilnahmeberechtigung)** gemäß Abschnitt 17 Absatz 1; dazu füllt er folgende Unterlagen aus:
 - Anhang Ia (Angebotsformular),
 - Anhang IIa/IIb/IIc (Formular für den Rechtsträger) und
 - Anhang III (Formular für Finanzangaben).
- Erhält ein Unterauftragnehmer einen Unterauftrag mit einem Wert von über 60 000 EUR, legt der Bieter Informationen und Nachweise zu den **Auswahlkriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit** des entsprechenden Unterauftragnehmers vor; dazu füllt er Anhang VII aus und legt die Nachweise gemäß Abschnitt 17 Absatz 2 vor.
- Die **Auswahlkriterien für die fachliche und berufliche Leistungsfähigkeit** werden auf die gemeinsamen Fähigkeiten des Bieters und der entsprechenden Unterauftragnehmer – gleich ob in der Angebotsphase oder während der Vertragserfüllung – angewandt, auf Letztere für den von ihnen ausgeführten Teil der Arbeiten, daher müssen die Angebote einen diesbezüglichen Nachweis enthalten.

Anhang VIII (Checkliste) enthält Anweisungen, wie die Anhänge zu dieser Leistungsbeschreibung im Falle gemeinsamer Angebote und/oder der Vergabe von Unteraufträgen auszufüllen sind.

5. Unterlagen für Bieter

Den Bietern werden die folgenden Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Schreiben mit dem Text der Ausschreibung
- Leistungsbeschreibung
 - Anhang Ia: Angebotsformular
 - Anhang Ib: Erklärung über die Anerkennung und Übertragung der Projektleitung
 - Anhang IIa: Formular für den Rechtsträger für öffentliche Einrichtungen
 - Anhang IIb: Formular für den Rechtsträger für private Einrichtungen
 - Anhang IIc: Formular für den Rechtsträger für Einzelpersonen
 - Anhang III: Formular für Finanzangaben
 - Anhang IV: Ehrenwörtliche Erklärung
 - Anhang V: Formular für finanzielles Angebot
 - Anhang VI: Vertragsentwurf einschließlich Anhänge
 - Anhang VII: Formular für den Überblick über die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
 - Anhang VIII: Checkliste

6. Besuche vor Ort oder Informationssitzungen

Wie im Zeitplan vermerkt, sind drei gemeinsame Sitzungen des Auftragnehmers und der EAHC/GD SANCO vorgesehen. Darüber hinaus muss der Auftragnehmer an einer Sitzung mit nationalen Kontaktstellen für psychische Gesundheit in Luxemburg teilnehmen.

Die Sitzungen finden in den Räumlichkeiten des Referats C4 „Gesundheitsfaktoren“ der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz (11 Rue Eugene Ruppert, Luxemburg) oder in den Räumlichkeiten des Referats „Gesundheit“ der Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher (12 Rue Guillaume Kroll, Luxemburg) statt.

Die Kosten, die dem Auftragnehmer für die Teilnahme an den fachbezogenen Sitzungen entstehen, sind im Angebot endgültig aufzuführen; darüber hinaus werden keine Kosten erstattet. Die EAHC wird die Sitzungstermine in Absprache mit der GD SANCO und dem Auftragnehmer festlegen und die Sitzungen ausrichten. Kopien relevanter Berichte, Entwürfe der Leistungen usw. müssen mindestens 14 Tage vor den Sitzungen bei der EAHC und der GD SANCO eingehen.

Darüber hinaus sind in den Monaten 3, 5, 9 und 11 Telefonkonferenzen vorgesehen. Einen Tag vor der jeweiligen Telefonkonferenz übermittelt der Auftragnehmer eine Zusammenfassung im Umfang von einer Seite über den Stand der Arbeit und die

Tagesordnung der Telefonkonferenz. Die Termine werden von der EAHC in Absprache mit der GD SANCO und dem Auftragnehmer festgelegt.

7. Varianten

Varianten sind nicht zulässig.

8. Auftragswert

Der maximale Auftragswert beträgt **300 000 EUR**.

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 21 Monaten; die Aufgaben, die Gegenstand des Vertrags sind, sind binnen 19 Monaten nach Unterzeichnung des Vertrags durch die letzte Vertragspartei abzuschließen.

9. Preis

- Die Preise sind in Euro anzugeben; erforderlichenfalls sind die im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse maßgebend (wurde keine Bekanntmachung veröffentlicht, gilt der Tag, an dem die Ausschreibung versandt wurde).
- Es sind Festpreise in Euro anzugeben.
- Die veranschlagten Reise- und Aufenthaltskosten sind gesondert auszuweisen.

Der Voranschlag muss auf Artikel I Absatz 3 Punkt 3 des dieser Leistungsbeschreibung als Anhang beigefügten Vertrags basieren und alle Reisekosten für Sitzungen mit Vertretern der Exekutivagentur umfassen. Dabei ist stets der Höchstbetrag für Reise- und Aufenthaltskosten für alle erbrachten Dienstleistungen auszuweisen.

- Da die Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben und damit auch von der Mehrwertsteuer befreit sind, sind die Angebotspreise ohne diese Abgaben anzugeben; die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.
- Bei den Preisen handelt es sich um Festpreise, die nicht geändert werden können.

10. Zahlungsmodalitäten

- Vorfinanzierung:

Nach Unterzeichnung des Vertrags durch die letzte Vertragspartei und innerhalb von 30 Tagen nach dem späteren der folgenden Termine:

- Eingang eines Antrags auf Vorfinanzierung, dem eine entsprechende Rechnung beigelegt ist, bei der Exekutivagentur;
- Eingang und Genehmigung des Anfangsberichts;
- Eingang einer ordnungsgemäßen Sicherheitsleistung (sofern diese im Vertrag vorgesehen ist) bei der Exekutivagentur;

erfolgt eine Vorfinanzierung in Höhe von 30 % des in Artikel I Absatz 3 Punkt 1 des Vertrags genannten Gesamtbetrags (siehe Anhang VI der Leistungsbeschreibung).

- **Zwischenzahlung:**

Der Antrag des Auftragnehmers auf eine Zwischenzahlung ist zulässig, sofern die folgenden Unterlagen beigelegt sind:

- ein technischer Zwischenbericht;
- die zugehörige Rechnung;
- eine Aufstellung der erstattungsfähigen Ausgaben (Reise- und Aufenthaltskosten) für den Berichtszeitraum gemäß Artikel II Absatz 7 des Vertrags.

Der Exekutivagentur steht ab Eingang des technischen Zwischenberichts eine Frist von 45 Tagen zu, um diesen Bericht zu genehmigen oder abzulehnen; dem Auftragnehmer steht eine Frist von 20 Tagen zu, um weitere Unterlagen oder einen neuen Bericht einzureichen.

Innerhalb von 30 Tagen nach Genehmigung des technischen Zwischenberichts erfolgt die Zwischenzahlung in Höhe der betreffenden Rechnung, welche 30 % des in Artikel I Absatz 3 Punkt 1 des Vertrags genannten Gesamtbetrags, erhöht um den Betrag der genehmigten erstattungsfähigen Ausgaben, entspricht.

- **Zahlung des Restbetrags:**

Der Antrag auf Zahlung des Restbetrags ist zulässig, sofern die folgenden Unterlagen beigelegt sind:

- der technische Abschlussbericht gemäß den Anweisungen in der Leistungsbeschreibung;
- die zugehörige Rechnung;
- eine Aufstellung der erstattungsfähigen Ausgaben (Reise- und Aufenthaltskosten) für den Berichtszeitraum gemäß Artikel II Absatz 7 des Vertrags.

Der Exekutivagentur steht ab Eingang des technischen Abschlussberichts eine Frist von 45 Tagen zu, um den Bericht zu genehmigen oder abzulehnen; dem Auftragnehmer steht eine Frist von 20 Tagen zu, um weitere Unterlagen oder einen neuen Bericht einzureichen.

Innerhalb von 30 Tagen nach Genehmigung des technischen Abschlussberichts erfolgt die Zahlung des Restbetrags in Höhe der betreffenden Rechnung, welche 40 % des in Artikel I Absatz 3 Punkt 1 des Vertrags genannten Gesamtbetrags, erhöht um den Betrag der genehmigten erstattungsfähigen Ausgaben, entspricht.

- Erstattung von Reise- und Aufenthaltskosten:

Die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten erfolgt gegen Vorlage der Aufstellungen erstattungsfähiger Ausgaben gemäß Artikel II Absatz 7 des Vertrags und nach deren Genehmigung.

11. Vorzulegende Berichte und Unterlagen

Der Auftragnehmer hat über die von ihm vertragsgemäß auszuführenden Arbeiten die folgenden Berichte zu erstellen und der Exekutivagentur sowohl als Papierfassung als auch in elektronischem Format zu übermitteln.

Alle Berichte müssen mit einer Absatz- und Seitennummerierung versehen sein.

- **Zwischenbericht:** in Form dreier Papierfassungen sowie in elektronischem Format und in englischer Sprache vorzulegen

Der Zwischenbericht muss die durchgeführten Arbeiten und die erzielten Ergebnisse in den einzelnen Zeiträumen oder Phasen (deren Dauer unten angegeben ist) beschreiben. Dabei ist insbesondere auf Folgendes einzugehen:

- die vorläufigen Ergebnisse der Bewertung (A) und der Analyse (B);
- das für den folgenden Zeitraum geplante Arbeitsprogramm.

Der Zwischenbericht ist der Exekutivagentur spätestens sechs Monate nach Vertragsunterzeichnung zu übermitteln.

- **Abschlussbericht:** in Form dreier Papierfassungen sowie in elektronischem Format und in englischer Sprache vorzulegen

Der Abschlussbericht beschreibt sämtliche unter dem Vertrag ausgeführten Arbeiten und deren Ergebnisse. Ferner enthält der Bericht eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse.

Der Berichtsentwurf muss der Exekutivagentur spätestens 14 Monate nach Vertragsunterzeichnung vorgelegt werden. Die Exekutivagentur setzt den Auftragnehmer dann entweder über die Genehmigung des Berichts in Kenntnis oder übermittelt ihm ihre Bemerkungen.

Innerhalb von 30 Tagen nach Eingang dieser Bemerkungen übermittelt der Auftragnehmer der Exekutivagentur die endgültige Fassung seines Abschlussberichts, in der entweder die Bemerkungen berücksichtigt oder abweichende Auffassungen dargelegt sind.

Werden dem Auftragnehmer innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Berichtsentwurfs bei der Exekutivagentur keine Bemerkungen der Exekutivagentur zugeleitet, kann der Auftragnehmer die Exekutivagentur um die schriftliche Genehmigung des Entwurfs ersuchen.

Der Abschlussbericht gilt als von der Exekutivagentur angenommen, wenn diese dem Auftragnehmer nicht innerhalb von 30 Tagen nach dessen Ersuchen um schriftliche Genehmigung eventuelle Bemerkungen ausdrücklich mitteilt.

12. Vertragsbedingungen und Sicherheitsleistungen

Der Bieter hat sein Angebot unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Mustervertrags im Anhang zu dieser Ausschreibung zu erstellen (Anhang VI).

Mit der Einreichung eines Angebots erkennt der Bieter alle in der vorliegenden Leistungsbeschreibung und insbesondere im beigefügten Mustervertrag und in den Allgemeinen Bedingungen festgelegten Vertragsbedingungen an (Anhang VI).

Alle vom Bieter eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Europäischen Union über und werden vertraulich behandelt.

Die Exekutivagentur erstattet keine Kosten, die bei der Erstellung und Einreichung von Angeboten entstehen.

13. Keine Verpflichtung zur Auftragsvergabe

Die Erteilung des Zuschlags bzw. die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens verpflichtet die Exekutivagentur nicht zum Vertragsabschluss.

Nicht berücksichtigte Bieter haben gegenüber der Exekutivagentur keine Entschädigungsansprüche. Dies gilt auch dann, wenn die Exekutivagentur auf die Auftragsvergabe verzichtet.

14. Verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen

1. Unbeschadet der Verhängung von Vertragsstrafen werden Bewerber oder Bieter und Auftragnehmer, die sich falscher Erklärungen oder der schwerwiegenden Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens schuldig gemacht haben, für eine Höchstdauer von zwei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der nach Anhörung des Auftragnehmers bestätigten Feststellung des Verstoßes, von aus dem Haushalt der Europäischen Union finanzierten Aufträgen oder Finanzhilfen ausgeschlossen.

Im Wiederholungsfall innerhalb von fünf Jahren nach dem ersten Verstoß kann die Ausschlussdauer auf drei Jahre heraufgesetzt werden.

Gegen Bewerber oder Bieter, die sich falscher Erklärungen schuldig gemacht haben, werden außerdem finanzielle Sanktionen in Höhe von 2 % bis 10 % des Gesamtwerts des zu vergebenden Auftrags verhängt.

Gegen Auftragnehmer, die sich der schwerwiegenden Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen schuldig gemacht haben, werden ebenfalls finanzielle Sanktionen in Höhe von 2 % bis 10 % des Gesamtwerts des jeweiligen Vertrags verhängt.

Im Wiederholungsfall innerhalb von fünf Jahren nach dem ersten Verstoß kann dieser Satz auf 4 % bis 20 % erhöht werden.

2. In den in Abschnitt 16 Absatz 1 Buchstaben a), c) und d) dieser Leistungsbeschreibung genannten Fällen werden Bewerber oder Bieter für eine Höchstdauer von zwei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der nach Anhörung des Auftragnehmers bestätigten Feststellung des Verstoßes, von allen Aufträgen und Finanzhilfen ausgeschlossen.

In den in Abschnitt 16 Absatz 1 Buchstaben b) und e) dieser Leistungsbeschreibung genannten Fällen werden Bewerber oder Bieter für eine Dauer von mindestens einem Jahr und höchstens vier Jahren ab Zustellung des Gerichtsurteils von allen Aufträgen und Finanzhilfen ausgeschlossen.

Im Wiederholungsfall innerhalb von fünf Jahren nach dem ersten Verstoß oder der ersten rechtskräftigen Verurteilung kann die Ausschlussdauer auf fünf Jahre heraufgesetzt werden.

3. Die in Abschnitt 16 Absatz 1 Buchstabe e) dieser Leistungsbeschreibung genannten Fälle beziehen sich auf:

a) Fälle von Betrug gemäß Artikel 1 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 1995 ausgearbeiteten Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften⁴;

b) Fälle von Korruption gemäß Artikel 3 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Mai 1997 ausgearbeiteten Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind⁵;

c) Fälle der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Gemeinsamen Maßnahme 98/733/JI des Rates⁶;

d) Fälle von Geldwäsche gemäß Artikel 1 der Richtlinie 91/308/EWG des Rates⁷.

15. Anforderungen an das Angebot

Ein Angebot muss Folgendes enthalten:

a) einen administrativen Teil mit sämtlichen Angaben und Unterlagen, die die Vergabestelle für die Bewertung des Angebots auf Grundlage der in Abschnitt 16 dieser

⁴ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 316 vom 27.11.1995, S. 48.

⁵ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 195 vom 25.6.1997, S. 1.

⁶ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 351 vom 29.12.1998, S. 1.

⁷ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 166 vom 28.6.1991, S. 77.

Leistungsbeschreibung aufgeführten Ausschlusskriterien und der in Abschnitt 17 dieser Leistungsbeschreibung genannten Auswahlkriterien benötigt;

- b) einen technischen Teil mit sämtlichen Angaben und Unterlagen, die die Vergabestelle für die Bewertung des Angebots auf Grundlage der in Abschnitt 18 dieser Leistungsbeschreibung aufgeführten Zuschlagskriterien benötigt;
- c) einen finanziellen Teil mit den Preisen gemäß Abschnitt 19 dieser Leistungsbeschreibung.

ADMINISTRATIVER TEIL

Die Bewertung wird in drei Stufen vorgenommen: Ausschluss, Auswahl und Vergabe. Nur Angebote, welche die unten aufgeführten Kriterien erfüllen, werden für die Vergabephase ausgewählt.

16. Ausschlusskriterien

16.1 Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder unter gerichtlicher Zwangsverwaltung befinden, einen Vergleich mit Gläubigern geschlossen oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche von der Vergabestelle nachweislich festgestellt wurde;
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes der Vergabestelle oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen illegalen, gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion gemäß Artikel 96 Absatz 1 der Haushaltsordnung betroffen sind. (Die Vergabestelle kann gegen folgende Personen verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen: a) Bewerber oder Bieter, auf die ein Ausschlussgrund gemäß Artikel 94 Buchstabe b) zutrifft, und b) Auftragnehmer, bei denen im Zusammenhang mit einem aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Vertrag eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist. Die Vergabestelle muss

jedoch in allen Fällen zunächst der betreffenden Person Gelegenheit zur Äußerung geben.)

Die Buchstaben a) bis d) des ersten Unterabsatzes gelten nicht beim Kauf von Waren zu besonders vorteilhaften Bedingungen von einem Lieferanten, der dabei ist, sein Geschäft definitiv aufzulösen, von Zwangsverwaltern oder Konkursverwaltern, aufgrund einer Übereinkunft mit Gläubigern oder eines ähnlichen Verfahrens gemäß nationalem Recht.

Bewerber oder Bieter müssen bestätigen, dass die oben genannten Ausschlusskriterien nicht auf sie zutreffen, indem sie die in Anhang IV beigefügte „Ehrenwörtliche Erklärung“ ausfüllen und unterzeichnen.

Generell muss der den Zuschlag erhaltende Bieter nach der Vergabe und vor Unterzeichnung des Vertrags innerhalb der von der Vergabestelle gesetzten Frist außerdem nachweisen, dass die unter den Buchstaben a), b), d) und e) genannten Ausschlussgründe nicht auf ihn zutreffen. Sofern das den Zuschlag erhaltende Angebot von einem Konsortium vorgelegt wurde und/oder Unterauftragnehmer aufgeführt sind, ist der Nachweis bezüglich der Ausschlusskriterien gemäß Abschnitt 4 der Leistungsbeschreibung vorzulegen.

Der Nachweis ist in einer der im nachstehenden Abschnitt 16 Absatz 2 beschriebenen Formen zu erbringen.

16.2 Nachweise

- a) Die Vergabestelle akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass auf den Bewerber oder auf den den Zuschlag erhaltenden Bieter keiner der in Abschnitt 16 Absatz 1 Buchstaben a), b) oder e) genannten Sachverhalte zutrifft, eine Strafregisterbescheinigung neueren Datums oder in Ermangelung dessen eine gleichwertige aktuelle Bescheinigung einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde seines Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind.
- b) Die Vergabestelle akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass auf den Bewerber oder Bieter nicht der in Abschnitt 16 Absatz 1 Buchstabe d) genannte Sachverhalt zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Landes ausgestellte Bescheinigung neueren Datums. Wird eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einem entsprechenden Berufsverband des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt; diese Regelung gilt auch für die übrigen in Abschnitt 16 Absatz 1 genannten Ausschlussfälle.
- c) Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in Abschnitt 16 Absatz 2 genannten Unterlagen juristische bzw. natürliche Personen, und sofern es die Vergabestelle für erforderlich hält, auch Unternehmensleiter oder Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

16.3 Von der Zuschlagserteilung ausgeschlossen sind Bewerber oder Bieter, die (sich) zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens

- a) in einem Interessenkonflikt befinden;
- b) im Zuge der Mitteilung der von der Vergabestelle für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben;
- c) in einer der nach Abschnitt 16 Absatz 1 zum Ausschluss von diesem Ausschreibungsverfahren führenden Situationen befinden.

Bewerber oder Bieter müssen bestätigen, dass der in Buchstabe a) genannte Sachverhalt nicht auf sie zutrifft, indem sie das in Anhang IV beigefügte Formular „Ehrenwörtliche Erklärung“ ausfüllen und unterzeichnen.

17. Auswahlkriterien

17.1 Nachweis der Zulassung

Der Bieter (im Fall eines Konsortiums das federführende Mitglied des Konsortiums) erbringt den Nachweis der Zulassung zu Ausschreibungen über öffentliche Aufträge (Teilnahmeberechtigung) gemäß folgender Kriterien:

- a) Der Bieter nennt den Staat, in dem er seinen Sitz hat oder wohnhaft ist (Anhang Ia), und erbringt die nach einzelstaatlichem Recht geforderten diesbezüglichen Nachweise.
- b) Der Bieter gibt die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer an (Anhang IIa/IIb).
- c) Der Bieter gibt Namen und Position der Person an, die zur Unterzeichnung des Vertrags ermächtigt ist (Anhang Ia).
- d) Der Bieter gibt seine Kontonummer und die Anschrift der Bank an (Beleg mit sämtlichen Bankangaben oder ausgefülltes Standardformular in Anhang III).
- e) Soweit der Bieter eine natürliche Person ist, hat er das Standardformular in Anhang IIc auszufüllen.
- f) Im Fall eines Konsortiums legt das federführende Mitglied des Konsortiums die von ihm und den Konsortiumsmitgliedern unterzeichneten und datierten Erklärungen über die Anerkennung und Übertragung der Projektleitung (Anhang Ib) vor; im Fall der Vergabe von Unteraufträgen legt der Bieter die schriftliche Verpflichtung vor, aus der die Bereitschaft des/der Unterauftragnehmer(s) hervorgeht, die ihm/ihnen vom Bieter vorgeschlagenen Aufgaben anzunehmen.

Die Leistungsfähigkeit des Bieters wird anhand der Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit und der Kriterien für die fachliche und berufliche Leistungsfähigkeit bewertet:

17.2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

17.2.1 Zweck

Der Bieter hat seine finanzielle Leistungsfähigkeit nachzuweisen und insbesondere den Nachweis zu erbringen, dass er über das nötige Kapital und sonstige Finanzmittel verfügt, um die ausgeschriebenen Leistungen zu erbringen.

Die EAHC entscheidet nach eigenem Ermessen, ob die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Bieters für die geforderten Arbeiten ausreicht. Hält sie diese für unzureichend, kann sie das betreffende Angebot entweder ablehnen oder unter der Bedingung annehmen, dass Voraus- bzw. Teilzahlungen bis zur vollständigen Leistungserbringung aufgeschoben werden, oder sie kann den Bieter auffordern, eine handelsübliche Sicherheitsleistung oder Ausfallbürgschaft zu erbringen.

17.2.2 Prüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit

Für alle Bieter, die an der Ausschreibung teilnehmen, ist die Überprüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit zwingend vorgeschrieben.

Um wirtschaftlich und finanziell lebensfähig zu sein, muss ein Bieter Folgendes nachweisen:

- **Liquidität:** Der Bieter muss in der Lage sein, seine kurzfristigen Verbindlichkeiten zu erfüllen.
- **Solvenz:** Der Bieter muss in der Lage sein, seine mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten zu erfüllen.
- **Rentabilität:** Der Bieter muss Gewinne erzielen oder zumindest über eine ausreichende Eigenfinanzierungskraft verfügen.

Folglich müssen die Liquidität, Solvenz und Rentabilität des Bieters von der Exekutivagentur bewertet werden.

Der Bieter muss seine wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit nachweisen, indem er Bilanzen oder Bilanzauszüge sowie Gewinn- und Verlustrechnungen mindestens der letzten beiden abgeschlossenen Geschäftsjahre vorlegt, sofern deren Veröffentlichung in dem Land, in dem der Wirtschaftsteilnehmer ansässig ist, gesetzlich vorgeschrieben ist.

Bieter (im Fall eines Konsortiums das federführende Mitglied des Konsortiums und die Konsortiumsmitglieder) haben auch das Formular „Überblick über die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit“ in Anhang VII auszufüllen.

Kann ein Bieter wegen eines von der Exekutivagentur anerkannten außergewöhnlichen Grundes die geforderten Unterlagen nicht beibringen, so kann er den Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit durch Vorlage anderer von der Exekutivagentur für zulässig erachteter Belege erbringen. Im Fall öffentlicher Einrichtungen

können andere Unterlagen, insbesondere der Haushalt der öffentlichen Einrichtung für das laufende Jahr, für zulässig erachtet werden.

17.2.2.1 Finanzkennzahlen und aussagekräftiger Wert

Die Prüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Bieters basiert auf den drei nachfolgend definierten Finanzkennzahlen:

| Zweck | Indikatoren | Kennzahlen |
|--------------|----------------------------------|---|
| Liquidität | Aktuelle Liquidität ⁸ | $\frac{\text{Umlaufvermögen (3)}^9}{\text{Geschäfts- und andere Schulden (6)}}$ |
| Rentabilität | Rentabilität ¹⁰ | $\frac{\text{Bruttobetriebsergebnis (14)}}{\text{Umsatz (7)}}$ |
| Solvenz | Finanzautonomie ¹¹ | $\frac{\text{Kapital und Reserven (4)}}{\text{Summe der Passiva (4 + 5 + 6)}}$ |

Darüber hinaus werden aussagekräftige Werte als Zusatzinformation angegeben („Kennzeichen“).

| Zweck | Indikatoren | Kennzahlen |
|--------------------------------|--------------------------|---|
| Finanzielle Leistungsfähigkeit | Umsatz-Kennzeichen | Der durchschnittliche Umsatz (7) in den beiden letzten Geschäftsjahren abzüglich <u>geschätzter Höchstbetrag der Dienstleistungen</u> Dauer der erbrachten Dienstleistung in Jahren |
| | Eigenkapital-Kennzeichen | Kapital und Reserven (4) abzüglich eingebrachtes Kapital (4.1) |

17.2.2.2 Schwellenwerte

Entsprechend dem für die obigen Finanzkennzahlen jeweils ermittelten Ergebnis werden folgende Bewertungen vergeben:

| Zweck | Indikatoren | Schwach | Ausreichend | Gut |
|--------------|---------------------|------------|-------------------------|------------|
| | | 0 | 1 | 2 |
| Liquidität | Aktuelle Liquidität | $i < 1$ | $1,00 \leq i \leq 1,25$ | $i > 1,25$ |
| Rentabilität | Rentabilität | $i < 0,05$ | $0,05 \leq i \leq 0,15$ | $i > 0,15$ |
| Solvenz | Finanzautonomie | $i < 0,20$ | $0,20 \leq i \leq 0,33$ | $i > 0,33$ |

⁸ Für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr.

⁹ Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die in Anhang VII genannten Konten.

¹⁰ Für das bessere der beiden letzten abgeschlossenen Geschäftsjahre.

¹¹ Für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr.

Kennzeichen werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

| Zweck | Indikatoren | Schwach | Gut |
|--|--------------------------|---------|------------|
| Finanzielle Lebens- und Leistungsfähigkeit | Umsatz-Kennzeichen | $i < 0$ | $i \geq 0$ |
| | Eigenkapital-Kennzeichen | $i < 0$ | $i \geq 0$ |

17.2.3 Schlussfolgerung aus den Prüfungen der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit

Im Rahmen der Finanzbewertung wird auf der Grundlage der obigen Finanzkennzahlen eine Gesamtnote für die Liquidität, die Rentabilität und die Solvenz des Bieters vergeben, die von „gut“ über „ausreichend“ bis „schwach“ reicht.

Erzielt ein Bieter bei der Überprüfung seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit einen Gesamtwert von weniger als 3 Punkten aus den vorgenannten Kennzahlen, wird seine wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit als „schwach“ eingestuft.

Ungeachtet eines Gesamtergebnisses von 3 oder mehr Punkten bei der obigen Analyse der Kennzahlen wird die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit eines Bieters als „schwach“ eingestuft, wenn die aussagekräftigen Werte für das Umsatz- und das Eigenkapital-Kennzeichen jeweils als „schwach“ eingestuft werden.

17.3 Fachliche und berufliche Leistungsfähigkeit

Die fachliche und berufliche Leistungsfähigkeit des Bieters wird gemäß Abschnitt 17 Absatz 3 Punkt 1 und Abschnitt 17 Absatz 3 Punkt 2 wie folgt bewertet und überprüft:

17.3.1 Anforderungen

Der Bieter muss folgende Kriterien erfüllen:

- i. mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung im Bereich psychische Gesundheit und mit der Analyse von Gesundheitssystemen;
- ii. Fähigkeit, ein Team zusammenzustellen, dessen Mitglieder über mindestens ein Jahr einschlägige Berufserfahrung verfügen. Der Leiter des Teams muss über mindestens fünf Jahre einschlägige Berufserfahrung verfügen.
- iii. Der Bieter muss Zugang zu einem Netzwerk haben, das mindestens mehr als zwei Drittel der Mitgliedstaaten abdeckt und dessen Mitglieder über Erfahrung mit Themen verfügen, die mit Systemen im Bereich der psychischen Gesundheit zusammenhängen. Außerdem sollte der Bieter in der Lage sein, zu den in Punkt 2 beschriebenen Ländern, die nicht von dem Netzwerk erfasst werden, mithilfe anderer Netzwerke Kontakte herzustellen.

Die fachliche und berufliche Leistungsfähigkeit der Bieter wird gemäß Abschnitt 2 bewertet und überprüft.

17.3.2 Nachweise

Die fachliche und berufliche Leistungsfähigkeit der Bieter ist durch folgende Unterlagen nachzuweisen:

- a) die Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen des Dienstleistungserbringers oder des Auftragnehmers und/oder der Führungskräfte des betreffenden Unternehmens sowie insbesondere der für die Erbringung der Dienstleistungen oder die Ausführung der Arbeiten verantwortlichen Person/Personen.

Der Bieter hat die Lebensläufe sowie eine zusammenfassende Tabelle der wichtigsten Fachkenntnisse der für die Erbringung der Dienstleistungen zuständigen Personen beizufügen. Ein Verzeichnis einschlägiger Veröffentlichungen der Teammitglieder in wissenschaftlichen Zeitschriften ist ebenfalls beizufügen.

Auch die Art und Eignung des Netzwerks, mit dessen Hilfe Länderinformationen eingeholt werden sollen, ist zu beschreiben; hierbei sind Lebensläufe der Ansprechpartner in diesen Ländern beizufügen.

- b) eine Referenzliste der wichtigsten in den vergangenen drei Jahren im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens erbrachten Dienstleistungen bzw. erstellten Studien war samt Angaben zu den Auftragswerten, Daten und Empfängern.

TECHNISCHER TEIL

Der technische Vorschlag beschreibt im Detail, wie die in Abschnitt 2 aufgeführten Leistungen vom Bieter erbracht werden.

18. Zuschlagskriterien

Den Zuschlag erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot auf Grundlage nachstehender Kriterien:

- a) Technische Bewertungskriterien in der Reihenfolge ihres prozentualen Gewichtungsanteils:

| Nr. | Qualitative Zuschlagskriterien | Gewichtung (Höchstpunktzahl) |
|------------------------|---|------------------------------|
| 1. | Verständnis der Vertragsziele und der durchzuführenden Arbeiten | 30 |
| 2. | Qualität und Relevanz der im Angebot beschriebenen Methode; Glaubwürdigkeit des für die Durchführung der Arbeiten vorgesehenen Arbeitsplans | 30 |
| 3. | Qualität des vorgeschlagenen Berichts | 40 |
| Gesamtpunktzahl | | 100 |

Die Kriterien im Einzelnen:

1. Der Bieter fügt eine Beschreibung bei, in der sein Verständnis der wichtigsten Fragestellungen dargelegt wird.
2. Der Bieter fügt eine Beschreibung der Methoden bei, einschließlich einer Erläuterung der gegebenenfalls erforderlichen Annahmen und deren Rechtfertigung. Dabei sollten auch ein Arbeitsplan, ein detaillierter Zeitplan, eine Risikoanalyse und eine Analyse über die Qualität der vorgesehenen Indikatoren beigefügt werden.
3. Das Angebot enthält Einzelheiten zu den Leistungen, die der Auftragnehmer zur Erfüllung der Leistungsbeschreibung zu erbringen beabsichtigt, sowie ausreichende Informationen über die vorgeschlagenen Inhalt und die Gestaltung der Leistungen.

Der Bieter, der den Zuschlag erhält, muss mindestens 70 Punkte erreichen, wobei jedes Kriterium mit mindestens der Hälfte der Höchstpunktzahl bewertet werden muss. Bieter, die diese Schwellenwerte nicht erreichen, werden ausgeschlossen.

b) Preis

Die Rangfolge der Angebote wird anhand der folgenden Formel ermittelt:

Die Gewichtung von technischer Qualität zu Preis erfolgt im Verhältnis 70:30.

Die Punktzahl in Bezug auf den Preis wird anhand der folgenden Formel ermittelt:
(Preis des günstigsten Angebots, das die Kriterien erfüllt/Preis des zu bewertenden Angebots) x 100.

Anschließend wird die Punktzahl für den Preis und die Punktzahl für die Qualität durch Multiplikation ermittelt:

- Punktzahl für die technische Qualität multipliziert mit dem Faktor 0,70
- Punktzahl für das Preisangebot multipliziert mit dem Faktor 0,30.

Die Punktzahl für den Preis und die Punktzahl für die Qualität werden anschließend addiert; das Angebot, für das die höchste Summe errechnet wird, erhält den Zuschlag.

FINANZIELLER TEIL

19. Finanzieller Teil

Die Preise sind entsprechend dem Standardmuster in Anhang V anzugeben.